

Satzung über den Hochschulzugang mittels Probestudium für qualifizierte Berufstätige an der Technischen Hochschule Ingolstadt (Probestudiumssatzung)

vom 12.07.2021

Aufgrund von Artikel 45 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist sowie § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen - Qualifikationsverordnung (QualV) - vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweiligen gültigen Fassung erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt die folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen werden der Übersichtlichkeit und Lesefreundlichkeit halber verwandt; alle Regelungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1

Studium auf Probe

- (1) An der Technischen Hochschule Ingolstadt wird die Studieneignung für beruflich qualifizierte Bewerber im Sinne des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG in allen Studiengängen ausschließlich durch die Durchführung eines zweisemestrigen Probestudiums gemäß §§ 30 und 32 QualV festgestellt.
- (2) Im Falle des Bestehens dieses Probestudiums ist die Voraussetzung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 QualV für die Eröffnung des fachgebundenen Hochschulzugangs erfüllt.
- (3) Das Probestudium kann nur in Semestern aufgenommen werden, in denen im jeweiligen Studienfach nach der jeweiligen Studienordnung bzw. den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen ein Studienbeginn für Studienanfänger und Studienanfängerinnen möglich ist. Die sonstigen zugangsregelnden Vorschriften der Hochschule, insbesondere die Immatrikulationssatzung und die entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen des gegenständlichen Studiengangs bleiben unberührt.

§ 2

Bewerbungsform und -frist

- (1) Die Bewerbung für den jeweiligen Studiengang ist innerhalb des regulären Bewerbungszeitraums über das PRIMUSS-Bewerberportal mit allen erforderlichen Unterlagen, insbesondere dem Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung und der mindestens dreijährigen qualifizierten Berufstätigkeit bei der Technischen Hochschule Ingolstadt einzureichen. Die dreijährige qualifizierte Berufstätigkeit muss dabei bis zum Zeitpunkt des Studienbeginns vollständig erbracht sein. Die Berufsausbildung und die Berufspraxis werden in einem dem angestrebten

Studienfach fachlich verwandten Bereich erbracht. Die Entscheidung über die Eignung trifft im Zweifel die Prüfungskommission.

- (2) Die Bewerber müssen zuvor ein Beratungsgespräch an der Hochschule gem. § 30 Abs. 1 S 1 Nr. 3 QualV durchgeführt haben. Der Nachweis hierüber ist der Bewerbung beizulegen.
- (3) Mit der Immatrikulation hat der Probestudierende alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten nach den Ordnungen der Hochschule.

§ 3

Durchführung des Probestudiums

- (1) Das Probestudium in dem Studiengang, für den die Zulassung erfolgt ist, wird nach den Bestimmungen der jeweils für den Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung, den Bestimmungen der jeweils geltenden Allgemeinen Prüfungsordnung sowie der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern absolviert.
- (2) ¹Das Probestudium erfolgt über einen Zeitraum von zwei Semestern. ²Während des Probestudiums sind Studierende als Probestudierende immatrikuliert; sie besitzen Studierendenstatus. ³Die Immatrikulation erfolgt bedingt. ⁴Die endgültige Immatrikulation steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Probestudium erfolgreich bestanden wird.

§ 4

Bestehen des Probestudiums

- (1) Das Probestudium ist bestanden, wenn bis zum Ablauf des zweiten Semesters mindestens 50 Prozent der nach der jeweiligen SPO vorgesehenen Leistungspunkte (i.d.R. 15 ECTS je Semester) erfolgreich absolviert sind und nachgewiesen werden können.
- (2) ¹Die Feststellung über das Bestehen des Probestudiums trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. ²In diesem Fall erhält der Studierende eine Bescheinigung über das Bestehen des Probestudiums in dem betreffenden Studiengang (Bescheinigung über die Studienberechtigung nach § 32 Abs. 3 QualV) und somit die endgültige Studienberechtigung für diesen Studiengang. ³Mit dieser Bescheinigung tritt die Bedingung zur Immatrikulation als Studierender ein; er wird unter Anerkennung von Studienzeit und –leistungen ohne weiteren Antrag für den beantragten Studiengang regulär immatrikuliert.
- (3) ¹Erfüllt ein Probestudierende die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht, ist das Probestudium nicht bestanden. ²In diesem Falle erhält der Probestudierende einen Bescheid über das Nichtbestehen des Probestudiums. ³Der Probestudierende wird zum Semesterende exmatrikuliert.
- (4) ¹Eine Wiederholung des Probestudiums im gleichen oder in einem inhaltlich verwandten Studiengang ist nicht möglich. ²Dies gilt auch, wenn das Probestudium an einer anderen bayerischen Hochschule im gleichen oder inhaltlich eng verwandten Studiengang nicht bestanden worden ist. ³Die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs entscheidet über die Gleichheit bzw. inhaltlich enge Verwandtschaft.

§ 5 Anrechnung anderer Probestudien

- (1) Sofern der Bewerber bereits ein Probestudium an einer anderen bayerischen Hochschule in demselben oder einem inhaltlich eng verwandten Studiengang erfolgreich absolviert haben, wird dieses als bestanden anerkannt.
- (2) Sofern der Bewerber bereits ein Probestudium an einer anderen Hochschule außerhalb des Freistaates Bayern in demselben oder einem inhaltlich eng verwandten Studiengang erfolgreich absolviert haben, ist eine Anerkennung nur möglich, wenn an dieser Hochschule die Zulassung zum Probestudium unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 30 QualV erfolgt ist und eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird.

§ 6 Verlängerung des Probestudiums

¹Überschreitet der Probestudierende aus wichtigem, vom Studierenden nicht zu vertretendem Grund die Frist für das Probestudium nach § 5 Abs. 1 oder ist ein solcher absehbar, kann die Prüfungskommission auf Antrag eine Nachfrist gewähren. ²Der wichtige Grund ist der Prüfungskommission im Rahmen des Antrags mitzuteilen. ³In Fällen einer Erkrankung hat der Probestudierende das Vorliegen einer Erkrankung unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Bewerber, die ihr Studium zum Sommersemester 2022 an der Technischen Hochschule Ingolstadt aufnehmen wollen. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hochschulzugangsprüfung an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 20.07.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 12.07.2021 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 22.07.2021
Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 22.07.2021 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.07.2021 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 22.07.2021.